

## **Kindergartenordnung des Naturkindergartens Adelsheim**

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, welche die Besucher mit dem Betreten des Geländes sowie die Eltern mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) in der Fassung vom 19. November 2019 führt die Stadt Adelsheim den Naturkindergarten als eingruppige Einrichtung, mit verlängerter Öffnungszeit von 7:30-13:30 Uhr an.

### **Haus- und Weisungsrecht**

Das Haus- und Weisungsrecht hat die Leiterin des Naturkindergartens und der Träger. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann der Betreuungsvertrag seitens der Einrichtung gekündigt werden.

### **1. Aufnahme**

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- 1.2 Kinder mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen werden in die Einrichtung aufgenommen, wenn dem besonderen Hilfebedarf entsprochen werden kann.
- 1.3 Grundlage für die Aufnahme der Kinder sind die vom Träger in Abstimmung mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen und nach Anhörung des Elternbeirats festgelegten Grundsätze.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die entsprechende Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt erst nach der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages, der Unterzeichnung des Aufnahmebogens, der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und des Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern.
- 1.6 Bei der Erstaufnahme des Kindes in die Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Impfberatungsbescheinigung (Bescheinigung des Arztes über die erfolgte Impfberatung) vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, ist die Leitung gesetzlich verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.
- 1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können, unverzüglich
  - selbstständig eine Regelung herbeizuführen und
  - hiervon den Träger und die Einrichtung in dem für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

### **2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten**

- 2.1 Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Die Einrichtung ist schnellstmöglich zu benachrichtigen, wenn das Kind an einem Tag fehlt und ggf. an weiteren Tagen fehlen wird.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der im Einzelfall zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten können sich aus wichtigem Grund in Abstimmung mit der Kommune und nach Anhörung des Elternbeirates ergeben.
- 2.4 Zusätzliche Schließtage können sich vorübergehend für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: z. B. durch Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtungen zur

Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

- 2.5 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger und dem Kindergartenteam festgelegt.

### **3. Betretungsverbot**

- 3.1 Auf dem Gelände ab dem Parkplatz des Naturkindergartens ist es nicht gestattet, während der Betriebszeiten des Kindergartens Hunde mitzubringen. Zum einen, um die in der Nähe lebenden Tiere nicht zu erschrecken und zum anderen, um Verunreinigung durch Kot und Urin auf dem Gelände, das von Kindern genutzt wird, zu vermeiden. Dies gilt auch für Besucher/Spaziergänger des Geländes.
- 3.2 Es ist untersagt, die Ländereien (Felder, Fuhrpark, Gebäude) des Landhofes Blum zu betreten. Die Kindergartenfamilien dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen des Naturkindergartens parken. Das Nutzen und Durchfahren des Hofes der Landwirtschaft ist nicht erlaubt.
- 3.3 Das Gelände des Naturkindergartens darf weder während des laufenden Betriebes noch danach (abends und am Wochenende) ohne die vorherige Zustimmung des Trägers bzw. der Einrichtungsleitung betreten werden. Besuche auf dem Gelände müssen im Interesse der Kinder und der pädagogischen Arbeit vorab angemeldet werden. Das Benutzen/Betreten unserer Anlagen ist nicht erlaubt.
- 3.4 Das Hochklettern auf Hochsitze ist untersagt.

### **4. Rauchverbot**

Im Kindergarten und auf dem gesamten Gelände herrscht absolutes Rauchverbot.

### **5. Umgang mit Tieren des Landhofes Blum**

Es ist nicht gestattet die Tiere des Landhofes Blum zu füttern. Tiere haben eine empfindliche Verdauung und können durch falsches Futter krank werden.

### **6. Benutzung der öffentlichen Wege**

- 6.1 Auch wenn der Naturkindergarten inmitten der Natur liegt, ist er umgeben von privaten Flächen, die landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Wir bitten Sie daher, auf den öffentlichen Wegen zu bleiben und die ausgeschilderten Parkplätze zu benutzen. Das Parken ist (außer Personal) nur am Fahrbahnrand gestattet, da die Feuerwehrezufahrt aus Sicherheitsgründen freizuhalten ist.
- 6.2 Es ist untersagt, Müll auf dem Gelände des Naturkindergartens wegzuworfen.

### **7. Aufsicht**

- 7.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 7.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.
- 7.3 Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 7.4 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- 7.5 Die Aufsichtspflicht eines Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von ihm mit der Abholung beauftragten Person.
- 7.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **8. Kündigung**

- 8.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind bis zum Schuleintritt die Einrichtung besucht.
- 8.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, Kündigungsgründe können u.a. sein:
- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung,
  - Die dreimalige Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessenen Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
  - Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag aufgrund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.
- 8.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **9. Versicherungen**

- 9.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- Auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
  - Während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Feste, Spaziergang und dergleichen)
- 9.2 Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 9.3 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 9.4 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

## **10. Benutzung von Spielzeug**

- 10.1 Für mitgebrachten Spielzeug, Fahrrad, Roller, Schlitten usw. ist ausschließlich der Besitzer verantwortlich.
- 10.2 Die Kita haftet nicht für Schäden oder Verlust dieser Gegenstände.
- 10.3 Spielzeug des Kindergartens darf nur in Absprache mit dem pädagogischen Personal und den Eltern ausgeborgt werden. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass es im Originalzustand zurückgegeben wird.

## **11. Regelungen in Krankheitsfällen und bei Unfällen**

- 11.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 11.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang.
- 11.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt oder dessen verdächtig ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit bzw. deren Verdacht vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
  - das Kind Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien ist, darf es nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
  - es unter einer unspezifischen fiebrigen Erkrankung, Erbrechen, Durchfall, u. ä leidet. Das Kind ist dann zu Hause zu behalten.
- 11.4 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- 11.5 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten verabreicht. Der Vereinbarung ist eine schriftliche Anweisung über die Medikamentierung durch den behandelten Arzt beizufügen.
- 11.6 Bei plötzlich auftretenden Krankheiten; wie z. B. allergische Reaktion, Fieberkrampf, Anfällen oder anderen Ereignissen, bei denen eine unverzügliche medizinische Versorgung einzuleiten ist, wird eine sofortige notärztliche Versorgung angefordert.
- 11.7 Bei Unfällen und Zeckenbefall erfolgt eine Erste-Hilfe-Maßnahme durch das pädagogische Fachpersonal.

## **12. Datenschutz**

- 12.1. Zur Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- 12.2. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den

- Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 12.3. Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
  - 12.4. Die Verarbeitung (Erhebung, Speicherung und Nutzung) von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
  - 12.5. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos des Kindes in Printmedien sowie elektronischen und digitalen Medien erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
  - 12.6. Der Träger ist berechtigt, personenbezogene Daten zu den Personensorgeberechtigten und deren Kind bzw. Kindern auch ohne Einwilligung zu erheben, soweit dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung erforderlich ist.
  - 12.7. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen während des Aufenthalts in der Einrichtung ist ohne Einwilligung des Trägers bzw. der Leitung nicht gestattet. Diese Regelung betrifft alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten (Eltern, Kinder, Besucher, Praktikanten, Aushilfen usw.) und kann jedoch durch eine mündliche Gestattung des Trägers bzw. der Leitung aufgehoben werden.
  - 12.8. Auf Verlangen teilt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen mit:
    - Die Übersicht über die zu den Personensorgeberechtigten und deren Kind bzw. Kindern gespeicherten Daten.
    - Den Namen und die Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung (verantwortliche Stelle).
    - Die Kontaktdaten des örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (Betriebsbeauftragten).
    - Die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.
    - Ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.
    - Die Dauer der Speicherung, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer.
    - Das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung.
    - Das Bestehen eines Beschwerderechts bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
    - Die Kategorien personenbezogener Daten.
    - Ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folge die Nichtbereitstellung hätte.

### **13. Schweigepflicht**

Alle Geschehnisse, Umstände und Vorgänge in der Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht. Dies betrifft alle Personen, die Beobachtungen im Rahmen des Kindergartengeschehens wahrnehmen, also Besucher, Kinder, Eltern, Praktikanten, Aushilfen usw.

### **14. Erklärung zur Verbraucherstreitbeilegung**

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

## Anhang

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion, die durch geringe Erregermengen verursacht wird, erkrankt oder dessen verdächtig ist**. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit bzw. deren Verdacht vorliegt die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**. Diese sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften** Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat** ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder für ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern Mumps, (Röteln) Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

## Merklblatt Masernschutz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. Durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen dauerhaft oder vorübergehend nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 bereits vorgelegen hat.

Sofern weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) aufzufinden ist, sollte die/der Haus- oder Kinderärztin bzw. Haus- oder Kinderarzt miteinbezogen werden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchgemachte Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei dem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Der Leitung ist spätestens zu Beginn der Betreuung am ersten Tages nach Genesung einer der oben genannten Nachweise vorzulegen.

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird unverzüglich das Gesundheitsamt (Gesundheitsamt in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet) darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben des Kindes übermittelt. Das Kind ist aufzunehmen und bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zu betreuen. Bei einer gegenüber der Leitung nachgewiesenen dauerhaften Kontraindikation darf das Kind auch ohne Einschaltung des Gesundheitsamtes aufgenommen und betreut werden.